

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1966

Geschäftszahl

1137/66

Rechtssatz

Die Bestimmungen der § 1 bis 3 NVG finden nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 NVG nicht nur auf die durch Kriegseinwirkung zerstörten, unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds wiederrichteten Wohnungen Anwendung, sondern auch auf Wohnungen, die durch Kriegseinwirkung verursachte, durch Fondsmittel beseitigte Schäden aufgewiesen haben. (Hinweis auf E vom 12.11.1957, Zl. 2911 und 2912/56, VwSlg. 4470 A/1956)